jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/9/11 7Ob372/57, 3Ob60/71

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.09.1957

Norm

ZPO §104
ZPO §108

Rechtssatz

Wenn der Vorgang bei der Hinterlegung der Aufkündigung gesetzwidrig war, ist es bedeutungslos, daß die gekündigte Partei durch Zustellung der Exekutionsbewilligung von der Aufkündigung erfuhr; es ist dann auch bedeutungslos, wann sie von der Hinterlegung des Gerichtsbriefes beim Postamt erfuhr; nur der tatsächliche Erhalt des zuzustellenden Schriftstückes führt zur Sanierung des Zustellungsmangels im Sinne des § 108 ZPO.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 372/57
  Entscheidungstext OGH 11.09.1957 7 Ob 372/57
- 3 Ob 60/71
  Entscheidungstext OGH 09.06.1971 3 Ob 60/71
  Ähnlich

Schlagworte

§ 108 ZPO aufgehoben durch Art II Z 10BGBl 1982/201.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0036548

Dokumentnummer

JJR_19570911_OGH0002_0070OB00372_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at